

**Förderkreis der Museen der
Stadt Regensburg e.V.
Dachauplatz 2 - 4, 93047 Regensburg**

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein (im weiteren Förderkreis genannt) führt den Namen „Förderkreis der Museen der Stadt Regensburg e.V.“
- (2) Der Förderkreis hat seinen Sitz in Regensburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Förderkreises ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Förderkreises, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Förderkreises ist der Erwerb von Museums- oder museumsähnlichen Gegenständen, deren Erhaltung sowie die Unterstützung durch Dienst- und Sachleistungen zur allgemeinen Förderung der „Museen und documente“ der Stadt Regensburg (Städtische Museen). Die erworbenen Stücke übereignet der Förderkreis den Museen der Stadt Regensburg. Dienst- und Sachleistungen beziehen sich auf Öffentlichkeitsarbeit, Mitwirkung bei Ausstellungen, Veranstaltungen für bestimmte Zielgruppen, Konzepte und Aktionen für die Entwicklung der Museen und die Stärkung des Bekanntheitsgrades sowie die Gewinnung von Spenden.
- (2) Der Förderkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins zuwiderlaufen, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen, begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder des Förderkreises erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Förderkreises oder bei Wegfall seines bisherigen satzungsgemäßen Zwecks fällt das Vermögen des Förderkreises an die Stadt Regensburg, die es unmittelbar und ausschließlich für die Anschaffung von Museumsstücken zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Förderkreises können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen jeder Art werden. Der Förderkreis hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an die Vorstandschaft gerichtet werden muss. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet die Vorstandschaft nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Mit Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag zu zahlen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag der Vorstandschaft Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Förderkreis, Ausschluss, Liquidation, Streichung aus der Mitgliederliste oder Tod.
- (6) Der Austritt kann nur schriftlich an die Vorstandschaft mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
- (7) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden keinen Anteil aus dem Vermögen des Förderkreises.
- (8) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es nach erfolgloser Beitragserhebung durch Rechnung oder Lastschrifteinzug trotz Mahnung an die letzte bekannte Adresse mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn nach Absenden der Mahnung vier Wochen verstrichen sind und in der Mahnung die Streichung angedroht wurde. Die Streichung muss dem Mitglied an die letzte bekannte Adresse mitgeteilt werden.
- (9) Ein Mitglied kann aus dem Förderkreis ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder verletzt hat. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.

§ 4 Beiträge

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft festgesetzt.
- (2) Der Beitrag ist erstmals innerhalb von acht Wochen nach Aufnahme, im Übrigen jährlich in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres, zu entrichten.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Mittel des Förderkreises

- (1) Die zur Erfüllung des Zweckes des Förderkreises erforderlichen Mittel werden aufgebracht aus den Beiträgen der Mitglieder und Zuwendungen jeder Art.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Bei Auflösung des Förderkreises fällt das gesamte Vereinsvermögen gemäß § 2, Ziff. 4 an die Stadt Regensburg.

§ 6 Organe des Förderkreises

Organe des Förderkreises sind die Mitgliederversammlung und die Vorstandschaft.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr, statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder oder der Vorstandschaft dies schriftlich verlangen.
- (3) Zu den Mitgliederversammlungen ist schriftlich, per E-Mail oder auf dem Postweg, unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen zum Tag der Versammlung einzuladen.
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die 2. Vorsitzende, im Falle der Verhinderung des/der 2. Vorsitzenden der/die Schatzmeister*in.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - die Wahl und Entlastung der Vorstandschaft

- die Wahl von zwei Kassenprüfer*innen
 - die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - den Ausschluss von Mitgliedern
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Förderkreises
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Vertretung ausgeübt werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; sie entscheidet mit Mehrheit der erschienenen oder vertretenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, über den Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen oder vertretenen Mitglieder.
- (8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese müssen sowohl Schriftführer*in als auch Sitzungsleiter*in unterzeichnen.

§ 8 Vorstand und Vorstandschaft

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister*in.
- (2) Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorstand und weiteren drei Mitgliedern mit den Aufgabebereichen Schriftführung, Veranstaltungen und Presse-/Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Schatzmeister*in. Jede(r) von ihnen kann den Verein allein vertreten.
- (4) Die Vorstandschaft wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleibt bis zur Neuwahl im Amt, auch wenn die Amtszeit bereits abgelaufen ist.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeiten der Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Förderkreises zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere auch:
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die Kassenführung, die Buchführung und die Erstellung des Jahresberichtes
 - die Erstellung des Haushaltsplanes und die Jahresplanung
 - besondere Aktivitäten wie Exkursionen, Ausstellungsbesuche, Atelierbesuche, Matineen und Öffentlichkeitsarbeit
- (2) Der/die 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Vorstandschaft und in der Mitgliederversammlung. Er/sie beruft die Sitzungen und Versammlungen ein.
- (3) Die Vorstandschaft entscheidet mit der Mehrheit der Mitglieder. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder erschienen sind, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende. Dringende Angelegenheiten, die nicht ohne Nachteil für den Verein oder die Beteiligten aufgeschoben werden können, entscheidet und erledigt der/die 1. Vorsitzende, bei Abwesenheit der/die 2. Vorsitzende, bei Abwesenheit beider, der/die Schatzmeister*in allein. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden bzw. der jeweiligen Vertretung.
- (4) Die Vorstandschaft legt in einer Geschäftsordnung die Aufgabenverteilung unter den Vorstandschaftsmitgliedern fest.
- (5) Über jedes Kalenderjahr findet eine Kassenprüfung statt. Sie erfolgt durch zwei Vereinsmitglieder, die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden. Bei der jährlichen Mitgliederversammlung berichten die Kassenprüfer*innen über das Ergebnis der Kassenprüfung.

§ 10 Beirat

- (1) Die Vorstandschaft kann zur Unterstützung ihrer Tätigkeit für die Dauer der Wahlperiode bis zu sieben Vereinsmitglieder als Beiräte berufen.
- (2) Die Beiräte können auf Einladung an den Sitzungen der Vorstandschaft teilnehmen.